

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte hier



DIHK Newsletter
Newsletter InfoRecht 03|2018



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ BGH: Zulässigkeit der Verwendung von Marken und Unternehmenskennzeichen in der Suchfunktion einer Internethandelsplattform
- ↓ DPMA-Jahresstatistik 2017 sieht Deutschland führend bei Patenten zum autonomen Fahren
- ↓ KG Berlin zur Beurkundung einer GmbH-Gründung durch einen Schweizer Notar

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Urteil des BVerwG: Diesel-Verkehrsverbote ausnahmsweise möglich

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Europäisches Parlament einigt sich zum Zentralen Digitalen Zugangstor
- ↓ EU-Dienstleistungskarte: Rat und EU-Parlament gespalten
- ↓ EU-Kommission nimmt Änderung von IFRS 2 an
- ↓ EU-Kommission empfiehlt Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte
- ↓ EuGH-Generalanwalt: EEG-Umlage und Befreiungen für stromintensive Unternehmen sollen Beihilferecht unterfallen
- ↓ EuGH erklärt innereuropäische Investor-Staat-Schiedsgerichte für EU-rechtswidrig

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

↓ Zum Schluss

- ↓ AWV-Neuerscheinungen

Privates Wirtschaftsrecht

BGH: Zulässigkeit der Verwendung von Marken und Unternehmenskennzeichen in der Suchfunktion einer Internethandelsplattform

In zwei Urteilen v. 15.02.2018 (I ZR 138/16/ und I ZR 201/16) entschied der BGH über plattforminterne Suchmaschinen. Die Trefferliste dürfe Angebote von Konkurrenten enthalten, selbst wenn die ausdrücklich gesuchten Marken nicht über die Plattform vertrieben werden. Dies gelte jedenfalls dann, wenn ersichtlich sei, dass es sich bei den Treffern um Drittangebote handele. Auch die Nutzung eines Kennzeichens in der Suchwortvervollständigung sei möglich. Beide Urteile betrafen die Plattform „amazon.de“. Im ersten Fall bestand für die Klägerin ein selektives Vertriebssystem, ohne dass ihre Markenware (Ortlieb) über die Plattform gehandelt wurde.

Der zweite Fall betraf das Unternehmenskennzeichen „GoFit“. Die Klägerin wandte sich dagegen, dass die Suchfunktion von amazon automatisch die Begriffe „gofit matte etc.“ generierte und vervollständigte. Der BGH sieht in dieser Suchvervollständigung keine Beeinträchtigung der

Funktion des Zeichens. Auch wettbewerbsrechtliche Verstöße sah der BGH nicht erfüllt. Die Ausgestaltung der Trefferliste war nicht Gegenstand in diesem Verfahren.

DPMA-Jahresstatistik 2017 sieht Deutschland führend bei Patenten zum autonomen Fahren

Deutsche Schutzrechte waren im Jahr 2017 erneut sehr gefragt. Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen meldeten 76 719 Marken beim DPMA an – so viele wie seit neun Jahren nicht mehr. Die Zahl der Patentanmeldungen blieb mit 67 707 Erfindungen auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Ein Überschuss von 181,6 Millionen Euro fließt nun dem Bundeshaushalt zu, obwohl 200 erforderliche Stellen im Prüfungs- und 100 im Markenbereich fehlen.

Link zur Presseveröffentlichung:

<https://www.dpma.de/service/presse/pressemitteilungen/20180301.html>.

Weitere Informationen zur DPMA-Jahresstatistik 2017 finden Sie unter

<https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/statistiken/index.html>.

KG Berlin zur Beurkundung einer GmbH-Gründung durch einen Schweizer Notar

Das KG Berlin hat entschieden, dass die Beurkundung der Gründung einer deutschen GmbH durch einen Schweizer Notar mit Amtssitz im Kanton Bern jedenfalls dann die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 GmbHG erfüllt und im Eintragungsverfahren durch das Registergericht nicht beanstandet werden kann, wenn die Niederschrift in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist (vgl. dazu Leitsatz).

Mit Beschluss vom 24.01.2018, Az. 22 W 25/16, bestätigt das KG zunächst, dass eine Beurkundung von Vorgängen einer GmbH deutschen Rechts durch einen ausländischen Notar nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Es lehnt die Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Alt. 2 EGBGB (Ortsstatut/Ortsform) auf gesellschaftsrechtliche Vorgänge, die sich auf die Verfassung von Gesellschaften beziehen, ab. Der Gesetzgeber hat festgestellt, dass „Art. 11 Abs. 1 EGBGB nicht die Form von Vorgängen regelt, die sich auf die Verfassung von Gesellschaften und juristischen Personen beziehen“, so das Gericht (vgl. auch Begründung IPR-Gesetz, BT-Drs. 10/504, Seite 49). Zudem verweist es darauf, dass höchstrichterlich bislang keine Entscheidung vorliegt, ob die Gründung einer GmbH durch einen Schweizer Notar beurkundet werden kann. In der Literatur werden unterschiedliche Positionen vertreten, vgl. dazu auch unten. Ein Vergleich zur Abtretung von Gesellschaftsanteilen wird vom KG abgelehnt, da dies nur mittelbare Auswirkungen auf die Gesellschaftsstruktur hat.

Das Gericht wendet Art. 11 Abs. 1 Alt. 1 EGBGB an. Die notariellen (Beurkundungs-) Formerfordernisse des § 2 Abs. 1 GmbHG werden von einem Schweizer Notar mit Sitz im Kanton Bern erfüllt, so das KG. Die Beurkundung ist unter Auswertung des Schweizer und Berner Rechts als gleichwertig mit jener eines deutschen Notars anzusehen.

Zu der ausführlichen Begründung vgl. Beschluss vom 24.01.2018, Az. 22 W 25/16, abgedruckt in beck-online, ZIP 2018, 323, DB 2018, 369.

Anmerkung: Die Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Alt. 1 EGBGB auf die Beurkundung eines ausländischen Notars bei der Gründung von Gesellschaften ist bislang umstritten und noch nicht höchstrichterlich geklärt. Hier wird teilweise auch ein Substitutionsverbot bei Vorgängen, die den Bestand der Gesellschaft betreffen, gesehen, vgl. u. a. Heidel/Hübtege/Mansel/Noack, Bürgerliches Gesetzbuch: Allgemeiner Teil – EGBGB, EGBGB Art. 11 Rn. 26, beck-online.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Urteil des BVerwG: Diesel-Verkehrsverbote ausnahmsweise möglich

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 27. Februar 2018 entschieden, dass Fahrverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge nach deutschem Recht grundsätzlich möglich sind. Allerdings kommen entsprechende Verkehrsverbote nur in Betracht, sofern keine geeigneten Alternativen bestehen, um Luftreinhalteziele in Städten schnellstmöglich zu erreichen. Auch bedürfen sie einer verhältnismäßigen Ausgestaltung – etwa durch Ausnahmen für die Wirtschaft.

Damit bestätigten die Richter die vorausgegangenen Urteile der Verwaltungsgerichte Stuttgart und Düsseldorf überwiegend. Allerdings gab das BVerwG der Revision der Urteile teilweise auch statt.

Mögliche Diesel-Verkehrsverbote sind demnach an mehrere Voraussetzungen geknüpft. So

kommen Fahrverbote nur als letztes Mittel in Betracht, um die Einhaltung der Luftreinhalteziele schnellstmöglich zu erreichen. Es dürfen daher keine geeigneten Alternativen zur schnellstmöglichen Zieleinhaltung bestehen.

Darüber hinaus betonte das BVerwG, dass Diesel-Verkehrsverbote stets "verhältnismäßig" ausgestaltet werden müssen. Damit setzen die Richter eine Abwägung der Interessen der Betroffenen voraus. Diese Abwägung kann z.B. eine phasenweise Einführung von Fahrverboten notwendig machen (z. B. zuerst für Fahrzeuge der Euro-4-Norm und darunter). Konkret stellten die Richter dazu fest, dass eine erweiterte Umweltzone in Stuttgart zeitliche Übergangsbestimmungen erfordere. Fahrverbote für Dieselfahrzeuge mit der Abgasklasse Euro 5 dürfen in Stuttgart nicht vor dem 1.9.2019 erlassen werden. Die Verhältnismäßigkeit von Fahrverboten setzt laut BVerwG ebenfalls hinreichende Ausnahmen voraus, etwa für "Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen".

Als Folge des Urteils müssen Düsseldorf und Stuttgart nun ihre Luftreinhaltepläne fortschreiben. Die Düsseldorfer Behörden müssen jedoch zunächst prüfen, welche geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung von Stickstoffdioxid neben Fahrverboten überhaupt in Frage kommen. Erst im Anschluss daran könnten Fahrverbote in Betracht zu ziehen sein. In Stuttgart müssen die Behörden nun prüfen, wie Fahrverbote verhältnismäßig ausgestaltet werden könnten. Mit dem Urteil sind keine unmittelbaren Fahrverbote verbunden.

Generelle und sofortige Fahrverbote, die Unternehmen besonders schwer belastet hätten, wurden damit abgewendet.

Die Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil finden Sie hier.

Die schriftliche Urteilsbegründung des BVerwG liegt voraussichtlich nicht vor Ende März 2018 vor.

DIHK-Position:

Der DIHK bewertet das Urteil daher überwiegend positiv. Die Interessen der betroffenen Betriebe haben im Urteil Niederschlag gefunden. Nach Ansicht des DIHK stehen im Übrigen zahlreiche geeignete Instrumente zu einer schnellstmöglichen Einhaltung der Luftreinhalteziele zur Verfügung. Für deren Umsetzung lässt das Urteil des BVerwG den zuständigen Behörden einen Handlungsspielraum.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Europäisches Parlament einigt sich zum Zentralen Digitalen Zugangstor

Der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments (IMCO) hat am 22.2.2018 seine Änderungen an dem Kommissionsvorschlag für ein Single Digital Gateway (SDG) beschlossen. Veränderungen gibt es u.a. bei den Verfahren, die künftig online angeboten werden müssen: Einige kommen hinzu, etwa zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, zur Steuererklärung und zur Umsatzsteuerregistrierung. Später können weitere Themenbereiche hinzukommen: für Informationen und Hilfsdienste im Wege delegierter Rechtsakte der Kommission und – bezogen auf Online-Verfahren – unilateral durch die Mitgliedstaaten.

Ausnahmen zur Online-Abwicklung können nur in begründeten Fällen gemacht werden, etwa bei der Ausstellung von Ausweisen. Außerdem wurden Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit der Informationen präzisiert. Es wird sichergestellt, dass die wichtigsten Informationen in eine Sprache übersetzt werden, die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird – also Englisch. Kontaktdaten der zuständigen Behörden sind zur Verfügung zu stellen. Auch Handelskammern werden als mögliche Hilfsdienste explizit genannt. Damit wurden wichtige DIHK-Forderungen aufgegriffen.

Nach Auffassung des IMCO soll das SDG in das bestehende Portal „Your Europe“ integriert werden. Außerdem sollen Nutzer die Möglichkeit haben, vor einem Austausch von Nachweisen die in ihrem Profil vorhandenen Informationen einzusehen. Sie können alternativ die Nachweise auch selbst vor Ort einreichen.

Mit dem Beschluss können die Trilogverhandlungen beginnen. Der Rat hatte bereits am 30.11.2017 eine allgemeine Ausrichtung verabschiedet. Ein Hauptdiskussionspunkt wird hier der Zeitpunkt sein, ab dem die Verfahren online abgewickelt werden müssen. Die Mitgliedstaaten möchten fünf Jahre Zeit zur Umsetzung haben – aus Unternehmenssicht ist das zu lang. Außerdem wollen sich die Staaten weniger Verfahren online anbieten.

DIHK-Position:

Der DIHK-Vorschlag, in Bezug auf die Unternehmensgründung explizit alle Registrierungs-, Melde- und Anzeigepflichten sowie (gewerberechtliche) Erlaubnisse aufzunehmen, wurde leider nicht aufgegriffen, ebenso wenig das Thema Entsendung.

EU-Dienstleistungskarte: Rat und EU-Parlament gespalten

Die geplante elektronische EU-Dienstleistungskarte ist in Gefahr. Im Europäischen Parlament wird der Kommissionsvorschlag von vier Ausschüssen zurückgewiesen. Es besteht die Sorge, das Herkunftslandprinzips werde durch die Hintertür eingeführt und es werde betrügerischen Unternehmen und Scheinselbstständigen ermöglicht, grenzüberschreitende Tätigkeiten auszuüben. Der federführende Binnenmarktausschuss unterstützt dagegen den Vorschlag und hat konkrete inhaltliche Änderungsvorschläge vorgelegt, die einige Kritikpunkte aufgreifen. Es soll klargestellt werden, dass nicht das Herkunftslandprinzips eingeführt wird und Mitgliedstaaten weiter das Recht haben, zwingende Gründe des Allgemeinwohls geltend zu machen. Bereiche wie das Arbeitsrecht, soziale Sicherheit und Gesundheitsschutz sollen nicht umfasst sein. Baudienstleistungen sollen zunächst vom Anwendungsbereich ausgeklammert werden. Die Abstimmung im IMCO ist derzeit für Ende März geplant.

Besonders kritisch ist die Stimmung im Rat. Die deutsche Bundesregierung und Frankreich argumentieren, der Mehrwert sei nicht erkennbar. Auch bestehe für die die kurzen Bearbeitungsfristen und die Genehmigungsfiktion bei Untätigkeit der Behörde die Gefahr einer Umgehung der nationalen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats. Großbritannien, Dänemark und die Niederlande sowie osteuropäische Länder befürworten hingegen den Vorschlag.

DIHK-Position:

Der DIHK unterstützt das Ziel der Kommission, mit der Dienstleistungskarte alle Formalitäten mit nur einer Koordinierungsbehörde auf der Heimatsprache erledigen zu können. Gut gemacht könnte dies aus Sicht der Wirtschaft helfen, Bürokratie rund um die Dienstleistungserbringung im EU-Ausland abzubauen. Gleichzeitig weist der Kommissionsvorschlag noch viele Mängel auf. Diese sollten unbedingt beseitigt werden, damit die Dienstleistungskarte ein Erfolg wird. Der DIHK fordert daher in einer ergänzenden Kurz-Stellungnahme die Kommission, die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament auf, die notwendigen Änderungen an dem Kommissionsentwurf vorzunehmen, um das Gesetzgebungsverfahren möglichst zügig mit einem guten Ergebnis abzuschließen.

EU-Kommission nimmt Änderung von IFRS 2 an

Die EU-Kommission hat mit Verordnung (EU) 2018/289 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 Änderungen von International Financial Reporting Standard (IFRS) 2 „Anteilsbasierte Vergütung“ in europäisches Recht übernommen.

Die Verordnung ist im Amtsblatt L 55 vom 27.02.2018, Seite 21 ff. veröffentlicht. Die nach der IAS-Verordnung verpflichteten Unternehmen wenden die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Geschäftsjahres an. Neu aufgenommen sind u. a. in Rz. 33A ff. Regelungen für die Behandlung der Ausübungs- und der Nicht-Ausübungsbedingungen sowie anteilsbasierte Vergütungen mit einem Nettoausgleich für die Einbehaltung von Steuern.

EU-Kommission empfiehlt Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte

Die Empfehlungen beziehen sich auf terroristische Inhalte, Aufstachelung zu Hass und Gewalt, Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch, Produktfälschungen und Urheberrechtsverletzungen. Sie benennen erforderliche Sicherheitsvorkehrungen, die von den Online-Plattformen und den Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, um rasche und proaktive Erkennung und Entfernung illegaler Online-Inhalte zu gewährleisten. Freiwillige Initiativen erhalten Vorrang. Vorgeschlagen werden:

1. Klarere „Melde- und Abhilfeverfahren“: Die (Online-) Unternehmen sollten einfache und transparente Regeln für die Meldung illegaler Inhalte festlegen, darunter Schnellverfahren für „vertrauenswürdige Hinweisgeber“. Um die unbeabsichtigte Entfernung von Inhalten, die nicht illegal sind, zu vermeiden, sollten die Anbieter von Inhalten über solche Entscheidungen informiert werden und die Möglichkeit haben, ihnen zu widersprechen.
2. Effizientere Werkzeuge und proaktive Technologien: Die Unternehmen sollten klare Meldesysteme für die Nutzer festlegen. Sie sollten über proaktive Werkzeuge zur Erkennung und Entfernung illegaler Inhalte verfügen. Dies gilt insbesondere für terroristische Inhalte und für Inhalte, die nicht in einen Gesamtkontext eingeordnet werden müssen, um als illegal angesehen zu werden, z. B. wenn es um Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder nachgeahmte Güter geht.
3. Stärkere Garantien zum Schutz der Grundrechte: Um sicherzustellen, dass Entscheidungen über die Entfernung von Inhalten zutreffend und fundiert sind (insbesondere beim Einsatz

automatisierter Werkzeuge), sollten die Unternehmen unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Datenschutzregeln wirksame und angemessene Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich der Aufsicht und Überprüfung durch Menschen, einführen.

4. Besonderes Augenmerk auf kleine Unternehmen: Die Industrie sollte im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen zusammenarbeiten und Erfahrungen, bewährte Verfahren und technologische Lösungen austauschen, darunter auch Instrumente, die eine automatische Erkennung ermöglichen. Diese Zusammenarbeit dürfte insbesondere kleineren Plattformen mit begrenzteren Ressourcen und Fachkenntnissen zugutekommen.
5. Engere Zusammenarbeit mit den Behörden: Gibt es Beweise für eine schwere Straftat oder besteht der Verdacht, dass illegale Inhalte eine Gefahr für Leben oder Sicherheit darstellen, sollten die Unternehmen die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich informieren. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, geeignete rechtliche Verpflichtungen festzulegen.

Verstärkter Schutz vor terroristischen Online-Inhalten

Da die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte ein besonders schwerwiegendes Risiko für die Sicherheit der Europäer darstellt, ist deren Unterbindung besonders dringlich. Aus diesem Grund werden hierfür zusätzliche besondere Bestimmungen zur weiteren Eindämmung terroristischer Online-Inhalte benannt:

1. Eine-Stunde-Regel: Da terroristische Inhalte in den ersten Stunden nach ihrem Auftauchen im Internet am meisten Schaden anrichten, sollten alle Unternehmen solche Inhalte grundsätzlich innerhalb einer Stunde, nachdem sie gemeldet wurden, entfernen.
2. Raschere Erkennung und wirksame Entfernung: Zusätzlich zu den Meldungen sollten Internetunternehmen proaktive Maßnahmen, darunter die automatische Erkennung, einführen, um terroristische Inhalte wirksam und schnell entfernen oder deaktivieren zu können und zu verhindern, dass sie erneut auftauchen, nachdem sie einmal entfernt worden sind. Um kleinere Plattformen zu unterstützen, sollten die Unternehmen geeignete technologische Instrumente austauschen und optimieren sowie Arbeitsvereinbarungen für eine bessere Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, einschließlich Europol, treffen.
3. Verbessertes Meldesystem: Es sollten Schnellverfahren geschaffen werden, damit Meldungen so schnell wie möglich bearbeitet werden können. Die Mitgliedstaaten müssen wiederum dafür sorgen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Ressourcen verfügen, um terroristische Inhalte erkennen und melden zu können.
4. Regelmäßige Berichterstattung: Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig, vorzugsweise alle drei Monate, über Fälle und die entsprechenden Folgemaßnahmen sowie über die allgemeine Zusammenarbeit mit Unternehmen zur Eindämmung terroristischer Online-Inhalte Bericht erstatten.

Die Kommission setzt zunächst auf freiwillige Einhaltung dieser Vorschläge. Sie wird die als Reaktion auf diese Empfehlung ergriffenen Maßnahmen aber überwachen und entscheiden, ob weitere Schritte, gegebenenfalls auch der Erlass von Rechtsvorschriften, erforderlich sind.

EuGH-Generalanwalt: EEG-Umlage und Befreiungen für stromintensive Unternehmen sollen Beihilferecht unterfallen

In dem Verfahren um die Nachzahlung von EEG-Umlage durch stromintensive Unternehmen hat die EU-Kommission einen Zwischenerfolg erzielt: Generalanwalt Campos Sanchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen empfohlen die Klage der Unternehmen gegen die Beihilfeentscheidung der Kommission vom November 2014 abzuweisen (C-135/16). Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist für den Sommer zu erwarten.

Der Generalanwalt hält die Klage bereits für unzulässig: Die Stahlhersteller hätten als Betroffene der Beihilfeentscheidung die Nachzahlungsforderung direkt beim Europäischen Gericht (EuG) anfechten müssen statt den Weg über nationale Gerichte zu wählen. Aber auch dann hätten die Klagen keinen Erfolg gehabt, weil die Beihilfeentscheidung rechtmäßig sei: Die Kommission hätte die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ebenso wie die Rabatte für stromintensive Unternehmen zu Recht als Beihilfe eingestuft, da durch die Ermäßigungen ein selektiver Vorteil gewährt worden sei und es sich um staatliche Mittel handle. Gerade letzteres ist unter Praktikern und in der Wissenschaft streitig.

In dem Verfahren geht es allein um das EEG in der Fassung von 2012. Von der Rückzahlungspflicht betroffen sind Befreiungen, die stromintensiven Industrieunternehmen für die Jahre 2013 und 2014 gewährt worden waren, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Die Kommission hatte die meisten für mit dem EU-Recht vereinbar erklärt. Nur ein kleiner Teil gehe über das zulässige Maß hinaus und müsse zurückgefordert werden. In Deutschland war von insgesamt 30 Mio. Euro die Rede.

Die deutsche Bundesregierung hatte im Gegensatz zu den hiesigen Klägern direkt vor dem EuG geklagt, jedoch im Mai 2016 in der ersten Instanz verloren (T-47/16). Über das Rechtsmittel hat

der EuGH noch nicht entschieden (C-405/16 P). Zehn vor dem EuG anhängige Klagen von Unternehmen direkt gegen die Kommissionsentscheidung wurden ausgesetzt. Das geltende EEG ist von dem Rechtsstreit nicht unmittelbar betroffen. Es war nach Änderungen und Verhandlungen mit der Kommission 2014 und 2016 jeweils genehmigt worden. Die Bundesregierung hatte sich im Sinne der Rechtssicherheit dafür entschieden, es als mögliche Beihilfe anzumelden.

EuGH erklärt innereuropäische Investor-Staat-Schiedsgerichte für EU-rechtswidrig

Der EuGH hat im Fall Achmea (C-284/16) entschieden, dass die innereuropäischen bilateralen Investitionsschutzabkommen (Intra-EU-BITs) gegen EU-Recht verstoßen. Konkret geht es um die Streitbeilegung durch Schiedsgerichte. Das Urteil könnte negative Auswirkungen für den Schutz von Investitionen im Binnenmarkt und darüber hinaus haben.

In dem zugrundeliegenden Fall geht es um den Schiedsspruch, den ein niederländisches Versicherungsunternehmen gegen die Slowakei erwirkte, nachdem diese 2006 die Öffnung des Krankenversicherungsmarkts für private Investoren teilweise rückgängig gemacht hatte. Der EuGH sieht einen Widerspruch zur „Autonomie des Unionsrechts“. Investor-Staat-Schiedsgerichte könnten keine Auslegungsfragen zum Unionsrecht dem EuGH vorlegen, da sie nicht vorlageberechtigt sein sollen. Damit entzögen die Intra-EU-BITs dem EuGH Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Auslegung des Unionsrechts beziehen könnten. Schiedssprüche seien zudem nur sehr begrenzt überprüfbar. Letztlich treibt den EuGH wohl v.a. die Sorge um, nicht selbst letztverbindlich die Fälle entscheiden zu können. Mit dem Urteil widerspricht der EuGH nicht nur vielen Mitgliedstaaten, sondern auch dem Generalanwalt Wathelet: Er hatte Schiedsgerichte für vorlageberechtigt und die Intra-EU-BITs für unionsrechtskonform gehalten.

Das Urteil ist für die künftige Investitionsschutzpolitik von erheblicher Bedeutung und wirft viele Fragen auf. Die Kommission propagiert derzeit in Bezug auf Drittstaaten mit mäßigem Erfolg ihre Idee eines multilateralen Investitionsgerichtshofs (MIC). Gleichzeitig bekämpft sie – nun mit Schützenhilfe des EuGH – effektiven Rechtsschutz für EU-Investoren, weil der Schutz im Binnenmarkt in allen Mitgliedstaaten ausreiche. Dabei hat eine DIHK-Umfrage bestätigt, dass weiterhin Bedarf besteht, gerade in mittel- und osteuropäischen Staaten. Nationale Gerichte sind noch nicht überall effektiv und unabhängig, um Diskriminierungen z.B. bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu bekämpfen. Korruption ist verbreitet. Auch die Kommission selbst sieht z.T. erhebliche Defizite bei der Rechtsstaatlichkeit etwa in Polen und Bulgarien. Das vom EuGH unterstellte „gegenseitige Vertrauen“ existiert nicht.

DIHK-Position:

Der DIHK fordert weiterhin im Interesse aller Investoren einen zusätzlichen verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus notfalls auf EU-Ebene (vgl. Positionspapier v. Nov. 2017). Schiedsverfahren sind ein geeignetes Verfahren, um die komplexen Streitigkeiten effektiv und schnell zu lösen.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<http://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Zum Schluss

AWV-Neuerscheinungen

Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) hat die EU-Datenschutz-Grundverordnung mit den jeweils dazugehörigen Erwägungsgründen und den Vorschriften des BDSG veröffentlicht. Sie können die Broschüre kostenlos bestellen bzw. herunterladen (www.awv-net.de/DSGVO-BDSG_Print oder www.awv-net.de/DSGVO-BDSG_Online).

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)